Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5631

09. 11. 89

Sachgebiet 703

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Saibold, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4070 —

Demokratisierung der Wirtschaft und Erhalt der Lebensgrundlagen: Zur Wettbewerbspolitik der Europäischen Gemeinschaft

A. Problem

Konzentrationswille in den Europäischen Gemeinschaften

B. Lösung

Beschlußfassung über eine europäische Fusionskontrolle in einer umwelt- und industriepolitischen Konzeption

Ablehnung des Antrags
Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Ablehnung des Antrags und Versuch, eine Einigung innerhalb der EG herbeizuführen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Abgeordneten Frau Saibold, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4070 — abzulehnen.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Pinger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Pinger

I.

Der Antrag wurde in der 153. Sitzung am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft, zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

In dem Antrag wird festgestellt, daß die Verabschiedung einer europäischen Fusionskontrolle von vorrangiger Bedeutung sei, um der Konzentrationswelle und der Flut hochspekulativer „leveraged buy outs" Einhalt zu gebieten. Es müßten neue Sprachregeln definiert werden, die sowohl die Machtverhältnisse zwischen den Unternehmen in Rechnung stellten als auch die Interessen der wirtschaftlich schwächeren und kleineren Länder in der Gemeinschaft vertreten. Daher sei es notwendig, die Tatbestände wirtschaftlicher Macht durch eine „Quotierungsregel" zu erweitern. Damit werde verhindert, daß Großunternehmen und Banken der stärkeren Länder durch schrittweise Übernahmepolitik ihre Dominanz systematisch ausbauen können.

Geklärt werden sollte auch das Verhältnis zwischen nationalen und EG-Kompetenzen. Das Instrumentarium der europäischen Wettbewerbspolitik solle ein Zusatz und nicht ein Ersatz der nationalen Wettbewerbspolitik darstellen. Gleichzeitig sei eine grundlegende Überarbeitung des bundesdeutschen Wettbewerbsrechts erforderlich. Bei der EG-Fusionskontrolle soll die Wettbewerbspolitik in eine umwelt- und industriepolitische Konzeption eingebettet sein. Dies soll in der Präambel des EG-Rechts zum Ausdruck kommen. Es sollten Strukturen gefördert oder hergestellt werden, die dem Prinzip der Überschaubarkeit entsprechen, die Entscheidungen mit zukunftsweisender Reichweite auf eine breite pluralistische Basis stellen, die durch dezentrale Allokations- und Entscheidungsprozesse charakterisiert sind und die regionale und nationale Handlungsspielräume bewahren.

In allen Fällen, die in den Kompetenzbereich der EG-Behörde fallen, sollen die nationalen Behörden auf allen Ebenen das Recht haben, mitzuberaten. Die endgültige Entscheidung soll allerdings bei der EG-Behörde liegen, deren Kompetenz sich auf Zusammenschlüsse oder sonstige Aktivitäten mit „gemeinschaftlicher Bedeutung" beziehen soll. Kriterium für die Zuständigkeit soll die Umsatzhöhe (ca. 10 Mrd. ECU) der beteiligten Unternehmen sein. Möglich sein sollte auch eine gemeinsame Kompetenz zwischen europäischer und nationaler Kartellbehörde. Auf jeden Fall sollte die EG-Kartellbehörde hauptsächlich mit Ausnahmefällen befaßt sein, die sich aus der Abweichung der jeweiligen durchschnittlichen Fusionsgrößen errechnen.

Die verschiedenen Kriterien der Marktbeherrschung sollen soweit wie möglich quantifiziert und in einem komplexen Indikator für Wirtschaftsmacht zusammengefaßt werden.

Schwellenwerte für die Fusionsuntersagung beim marktbeherrschenden Unternehmen sollen bei einem EG-Marktanteil von 5 v. H. vorliegen. Die Anzeigepflicht soll bei einem EG-Marktanteil von 2 v. H. je beteiligte Unternehmung beginnen. Diese Zahlen sollen unabhängig von der Konzentration in dem jeweiligen Markt sein. Auch die Anzeigepflicht beim Kauf von Aktienkapital soll bei 5 v. H. liegen. Ein Marktanteil von 25 v. H. in der Bundesrepublik Deutschland entspreche einem Marktanteil von 5. v. H. im EG-Binnenmarkt.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Untersagung von Großfusionen sei eine Quotenregelung zu beachten, die den unterschiedlichen Wirtschaftsgrößen der Mitgliedsländer Rechnung trage. Übernahmeaktivitäten eines Unternehmens, die dazu führen, daß Unternehmen eines Mitgliedstaates in dem betreffenden Markt nicht mehr vertreten sind, könnten dann durch ein Vetorecht unter Bezugnahme auf die Quotierungsregel untersagt werden, auch wenn eine EG-weite marktbeherrschende Position durch die Fusion nicht begründet wird.

Das Instrument der Entflechtung soll Inhalt der europäischen Wettbewerbskontrolle werden. Die EG-Behörde soll anordnen können, daß Unternehmen, die sich Monopol- oder monopolartige Positionen aufgebaut haben, entflochten werden. Hierbei reiche es aus, wenn diese monopolartige Stellung den in der Präambel genannten Zielen entgegensteht und ein Unternehmen oder ein EG-Mitgliedstaat eine entsprechende Klage führt.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner 57. Sitzung am 25. Oktober 1989 eingehend beraten und macht von seinem Recht nach § 62 Abs. 2 Satz 2 der GO-BT Gebrauch.

Die Vertreterin der Fraktion DIE GRÜNEN legte in der Aussprache besonderen Wert auf die nationale Quotierung. Es solle jedem EG-Mitgliedstaat möglich sein, z. B. einen eigenen Lebensmittelhandel aufzubauen.

Zu den Schwellenwerten wurde darauf hingewiesen, daß die Umrechnung nach dem Antrag nur ein solcher für die Werte seien, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten. Insbesondere forderte die Fraktion DIE GRÜNEN eine umweltpolitische Konzeption

und eine verbesserte Mitsprache, die ein komplexer Indikator der Wirtschaftsmacht sei.

Demgegenüber wurde eingewandt, daß sich die Fusionskontrolle in den Europäischen Gemeinschaften auf jeden Fall an wettbewerblichen Maßstäben orientieren müsse. Der Ausschuß empfiehlt daher mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung gegen zwei Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, die ihren Antrag unterstützten, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Dr. Pinger

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333